

FACHBEREICH STEUERN



Kontakt

Martin Hess Leiter Steuern & Mitglied der Geschäftsleitung

✉ martin.hess@swissholdings.ch

☎ +41 (0)78 805 04 95

Nationales Steuerrecht

Motionen WAK-S / WAK-N «Rechtssicherheit bei der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung gewahren»



Executive Summary

Die Motionen 25.4392 und 25.4399 verlangen eine zeitliche Einschränkung der Anwendung der OECD-Leitlinie vom 15. Januar 2025 zu Artikel 9.1 der GloBE-Modellregeln. Die Motionen wurden in der Wintersession von beiden Räten angenommen und damit an den Bundesrat überwiesen. SwissHoldings verweist auf das Risiko eines Verlustes des qualifizierten Status der Mindeststeuer, was mit erheblichen Risiken wie Doppelbesteuerung und erhöhtem administrativem Aufwand für betroffene Unternehmen verbunden wäre. Die Vernehmlassungsvorlage berücksichtigt dies. Daher unterstützt SwissHoldings die vorgeschlagene Umsetzung.



Inhalt

Die zwei gleichlautenden Motionen ([25.4392](#) und [25.4399](#)) zielen darauf ab, die Anwendung der OECD-Leitlinie vom 15. Januar 2025 zu Artikel 9.1 der GloBE-Modellregeln zeitlich einzuschränken. Die Leitlinie solle nur auf Steuervergünstigungen und damit generierte latente Steuergutschriften anwendbar sein, die nach Anfang 2025 gewährt wurden. Auf früher gewährte Steuervergünstigungen – auch wenn diese zu einer Reduktion oder gar einer kompletten Beseitigung einer allfälligen Schweizer Mindeststeuer insbesondere in den Jahren 2026 bis 2033 führen – soll die Leitlinie keine Anwendung finden.



Stand

Die beiden gleichlautenden Motionen wurden während der Wintersession in den jeweiligen Räten angenommen.

An seiner Sitzung vom 6. Mai 2026 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung eröffnet. Die Vorlage sieht eine enge auf das Jahr 2024 begrenzte Nichtanwendung der OECD-Leitlinie vom Januar 2025 vor.



Ausblick

Die Vernehmlassung dauert bis am 14. Juli 2026 ([Stellungnahme SwissHoldings](#)). Das Inkrafttreten der Anpassungen wäre unmittelbar nach dem Bundesratsbeschluss über die Verordnungsänderung vorgesehen.



Position

Sollte die Schweiz, wie von den Motionen verlangt, auf die von der erwähnten Leitlinie vorgeschriebene Besteuerung mittels Schweizer Ergänzungssteuer (QDMTT) verzichten, könnte die Schweizer Mindeststeuer als nicht mehr qualifiziert betrachtet werden. Dies würde zu erheblichen Nachteilen für viele von der OECD-Mindeststeuer be-

troffene Schweizer Unternehmen führen (Doppelbesteuerungen, deutlich erhöhter administrativer Aufwand, etc.). Aus diesem Grund lehnten SwissHoldings und nahezu alle Mitgliedunternehmen die Motionen ab.

Die vom Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Umsetzung trägt diesen Risiken für Schweizer Unternehmen Rechnung und beschränkt die Nichtanwendung der Leitlinie auf das Jahr 2024. Diese enge Auslegung sollte den Schaden für die Schweiz geringhalten und den Q-Status der Schweizer Mindeststeuer nicht gefährden. Die vorgeschlagene Umsetzung wird die allermeisten Mitgliedunternehmens von SwissHoldings gar nicht betreffen. Lediglich Schweizer Tochtergesellschaften mit einer ausländischen Konzernmutter in einem Mindeststeuerstaat könnten betroffen sein. Aus diesen Gründen unterstützt SwissHoldings die vorgeschlagene Umsetzung. Eine Erweiterung der Nichtanwendung der Richtlinie über das Jahr 2024 hinaus lehnen wir dagegen entschieden ab. Eine solche würde zu einer Vielzahl von Problemen mit ausländischen Staaten führen.

Motionen zur Stärkung der Schweizer Standortattraktivität



Executive Summary

Drei Motionen, welche jeweils in beiden Räten eingereicht wurden, verfolgen das Ziel die Schweizer Standortattraktivität zu stärken. Die Motionen der beiden WAK (25.4393 und 25.4400) sowie eine Motion von SR Mühlemann (25.4265) wurden in beiden Räten angenommen und an den BR überwiesen. Die Motion Mühlemann (25.4264) wurde im NR abgelehnt. Die beiden Motionen Silberschmidt (gleichlautend mit den Motionen Mühlemann) wurden im NR angenommen und dürften am 31. August in der WAK-S beraten werden. SwissHoldings begrüsst die Motionen ausdrücklich. Dabei sollte insbesondere die von der OECD neu zugelassenen mindeststeuerkonformen Substance-based Tax Incentives genauer geprüft werden.



Inhalt

Die insgesamt sechs bzw. drei gleichlautenden, in beiden Räten eingereichten Motionen haben dasselbe Ziel. Sie alle wollen die Standortattraktivität der Schweiz stärken.

Mit den Motionen [25.4192](#) und [25.4264](#), eingereicht von Ständerat Benjamin Mühlemann und Nationalrat Andri Silberschmidt, wird der Bundesrat beauftragt, Massnahmen zu treffen, welche die Investitionstätigkeit von Unternehmen in der Schweiz stärken und dadurch die volkswirtschaftliche Dynamik verbessern. Der Bundesrat soll dabei insbesondere Überabschreibungen und Steuergutschriften für grosse Investitionen prüfen, um Investitionskosten in der Schweiz gezielt zu senken.

Mit den Motionen [25.4191](#) und [25.4265](#), ebenfalls eingereicht von Ständerat Benjamin Mühlemann und Nationalrat Andri Silberschmidt, wird der Bundesrat beauftragt, Massnahmen zu treffen, damit Unternehmen mehr in der Schweiz forschen, entwickeln, produzieren und ihre Produkte und Dienstleistungen weltweit vertreiben. Dabei sollen insbesondere zusätzliche Steuerabzüge für Produktionskosten und neue Steuergutschriften für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Betracht gezogen werden.

Die Motionen [25.4393](#) und [25.4400](#) der beiden WAK verlangen vom Bundesrat eine Strategie zur nachhaltigen Erhöhung der Standortattraktivität der Schweiz zu entwickeln.



Stand

In der vergangenen Wintersession wurden die vier Motionen Mühlemann / Silberschmidt ebenso wie die Motion der WAK-N im Erstrat angenommen. In der Frühjahrsession 2026 wurde auch die gleichlautende Motion der WAK-S angenommen.

In der Sommersession wurde die Motion [25.4264](#) im Nationalrat abgelehnt und gilt damit als erledigt, Die Motion [25.4265](#) wurde hingegen in der grossen Kammer angenommen und wurde somit an den Bundesrat überwiesen.

Die beiden gleichlautenden Motionen der WAK-N und WAK-S wurden beide angenommen und somit an den Bundesrat überwiesen.



Ausblick

Die Motionen Silberschmidt dürften am 31. August in der WAK-S beraten werden.



Position

Auch wenn in den aktuellen Steuereinnahmen und den Prognosen des Bundes noch nicht ersichtlich, steht die Standortattraktivität der Schweiz unter hohem Druck. Gerade bei den besten Steuerzahlern fallen neue Investitionsentscheide nahezu vollumfänglich zugunsten anderer Standorte als der Schweiz aus. Darüber hinaus sind die meisten international tätige Unternehmen daran, ihre Aktivitäten in der Schweiz in kleinen Schritten zurückzufahren und die Funktionen an attraktiveren Standorten zu stärken. Mit anderen Worten: Die Erosion der steuerlichen und anderen Standortvorteile der Schweiz zeigt zunehmend Wirkung. Ohne Gegenmassnahmen dürften die heute positiven Budgetaussichten des Bundes in vier bis fünf Jahren hinfällig sein. SwissHoldings begrüsst deshalb explizit die Bemühungen der Motionen, die steuerliche Attraktivität wiederherzustellen, und befürwortet es, dabei neue international zulässige Instrumente auch in der Schweiz zügig einzuführen.

Die Motionen schlagen verschiedene Lösungsansätze als vielversprechende Verbesserungen der Standortattraktivität vor. Dabei sollte insbesondere die von der OECD neu zugelassenen mindeststeuerkonformen Substance-based Tax Incentives genauer geprüft werden. Sie er-

lauben gerade Unternehmen mit Substanz, wie solchen, die in der Schweiz forschen, entwickeln, produzieren und ihre Produkte und Dienstleistungen weltweit vertreiben steuerlich zu entlasten und die Schaffung und den Erhalt insbesondere qualifizierter Arbeitsplätze (z.B. in den Bereichen F&E&I, hochwertige Produktion etc.) zu begünstigen. Es wäre unseres Erachtens schwer nachvollziehbar, wenn Bundesrat und Parlament dieses neue international zulässige Instrument nicht einsetzen würden.

Internationales Steuerrecht

OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft



Executive Summary

Das OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft umfasst eine Gewinnumverteilung (Säule 1) und die Einführung einer globalen Mindeststeuer von 15% für Grosskonzerne (Säule 2). Während Säule 1 blockiert ist, wurde Säule 2, die globale Mindeststeuer, von verschiedenen Staaten, darunter auch der Schweiz, bereits umgesetzt. Im Januar 2026 hat die OECD das sogenannte Side-by-Side Paket publiziert, mit welchem US-Unternehmen durch die Anerkennung des amerikanischen Systems faktisch von der OECD-Mindeststeuer ausgenommen werden. Das Paket beinhaltet unter anderem auch OECD-konforme steuerliche Entlastungen auf Lohnkosten und Investitionen. SwissHoldings setzt sich dafür ein, dass die Schweiz möglichst rasch Massnahmen trifft, um die neuen Möglichkeiten zur Stärkung der eigenen Standortattraktivität nutzen kann.



Inhalt

Das OECD-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft soll die Akzeptanz der internationalen Unternehmensbesteuerung verbessern. Das Projekt wird im Rahmen des «OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS» (nachfolgend: IF) vorangetrieben, welcher über 140 Staaten umfasst. Es setzt sich aus zwei Säulen zusammen. Inhalt der Säule 1 ist eine stärkere Umverteilung der Gewinne der weltweit rund 200 erfolgreichsten Konzerne von den Sitz- zu den Marktstaaten. Inhalt der Säule 2 ist die Einführung einer Mindestgewinnsteuer von 15% für alle Konzerne mit einem Umsatz von mindestens 750 Mio. Euro.



Stand

Die Umsetzung der Säule 1 kam bislang nicht über Arbeiten auf OECD-Ebene hinaus. Die Säule 2, die globale Mindeststeuer, wurde von über 60 Staaten, unter anderem von der EU und der Schweiz, ganz oder teilweise umgesetzt. Die Mehrheit der IF-Mitgliedstaaten hat allerdings nach wie vor keines der drei Mindeststeuerelemente (QDMTT, IIR und UTPR) umgesetzt. Dazu gehören wirtschaftliche Schwergewichte wie die USA, China und Indien.

Im Januar 2026 publizierte die OECD das von allen IF-Staaten genehmigte und ab dem Geschäftsjahr 2026 geltende **Side-by-Side-Paket**. Dieses beinhaltet mit dem sog. SbS Safe Harbor die von den USA verlangte Ausnahme von der OECD-Mindestbesteuerung. Es ist möglich,

dass zukünftig weitere Staaten wie Brasilien, China und allenfalls auch Indien, anstreben, die Voraussetzungen für den SbS Safe Harbour zu erfüllen, um von den Vorteilen zu profitieren. Neben dem SbS-Safe Harbor enthält das Paket weitere Anpassungen:

- **Ultimate Parent Entity (UPE) Safe Harbor:** Dieser sieht eine Ausnahme von der Anwendung der UTPR im Staat der Konzernmuttergesellschaft vor und könnte für grosse Staaten (z.B. Indien) attraktiv sein, welche die Mindeststeuer noch nicht eingeführt haben und über viele Konzerne verfügen, welche primär im Inland und in anderen Nicht-Mindeststeuerstaaten aktiv sind.
- **Simplified ETR Safe Harbor:** Dieser beinhaltet Vereinfachungen bei der Berechnung der komplizierten Mindeststeuerberechnungsvorgaben. Die OECD will zudem weitere Vereinfachungen erarbeiten.
- **Transitional CbCR Safe Harbor:** Dieser bereits bestehende und von vielen Konzernen bereits genutzte Safe Harbor sieht vereinfachte Berechnungen vor und darf neu ein weiteres Jahr (2027) genutzt werden.
- **Substance-based Tax Incentive Safe Harbor:** Schliesslich gewährt das SbS-Paket den Staaten die Möglichkeit, mindeststeuerkonforme Steuerabzüge vorzusehen. Konkret dürfen Unternehmen die Mindeststeuergrenze um entweder 5,5% ihrer gesamten Lohnkosten in einem Land oder um 5,5% ihrer Abschreibungen auf Sachanlagen (oder um 1% des Sachanlagebestands) in einem Land unterschreiten. Diese neuen sog. Substance-based Tax Incentives erlauben damit Unternehmen mit Substanz (Personal, Sachanlage) je nach Situation steuerlich deutlich zu entlasten und die Schaffung und den Erhalt insbesondere qualifizierter Arbeitsplätze (z.B. in den Bereichen F&E&I, DEMPE, hochwertige Produktion etc.) zu begünstigen. Allerdings müssen die Staaten die neuen Abzüge in ihrem innerstaatlichen Recht vorsehen. Ist dies gegeben, dann ist auch eine Besteuerung von unter 15% kein Verstoß gegen die Mindeststeuer.

Als Letztes beinhaltet das SbS-Paket die Ankündigung einer Bestandsaufnahme (Stocktake) für das Jahr 2029, die Durchführung neuer Peer Reviews und die Bestärkung der Bedeutung von QDMTTs. Dabei wird klar festgehalten, dass diskriminierende und an Bedingungen geknüpfte Ergänzungssteuern von anderen Staaten nicht als sog. Covered Tax anerkannt werden müssen.



Ausblick

Im Laufe des Jahres 2026 dürften vom IF weitere wichtige Vorgaben beschlossen werden:

- Vereinfachungen des Simplified ETR Safe Harbors.

- Anpassungen des GloBE Information Return (GIR).
- Guidance zu Related Benefits: Diese soll die Regeln festlegen, unter denen Staaten Subventionen, rückerstattungsfähige Steuergutschriften (QRTCs) und andere Vorteile an Unternehmen, insbesondere von der Mindeststeuer betroffene Unternehmen, ausrichten dürfen.
- Regeln zur Beilegung von Streitigkeiten.
- Regeln zur Durchführung der umfassenden Peer Reviews festgelegt werden.

Parallel dazu dürften in verschiedenen Staaten Gesetzesprojekte an die Hand genommen werden, um neue Möglichkeiten des SbS-Pakets ins nationale Recht zu überführen, insbesondere um durch Nutzung der neuen Substance-based Tax Incentives ihre Standortattraktivität zu verbessern. Gerade die Konkurrenten der Schweiz sind intensiv daran, solche Projekte voranzutreiben, damit sie den interessierten internationalen Unternehmen möglichst rasch attraktive Investitionsbedingungen und Rechtssicherheit bieten können.

Position

Die OECD-Mindeststeuer stellt den Wirtschaftsstandort Schweiz zusammen mit dem starken Schweizer Franken vor enorme Herausforderungen und erfordert eine dringende, gezielte Weiterentwicklung der Standortpolitik. Gleichzeitig ist die OECD-Mindeststeuer eine internationale Realität, auf die sich die Schweiz langfristig einstellen muss. Ein Ausstieg der Schweiz ist daher nicht zielführend. Bund und Kantone sollten vielmehr die Chancen des SbS-Pakets möglichst rasch und gezielt einsetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz nachhaltig zu stärken.

Das Ziel der Schweiz sollte es sein, ihre Attraktivität für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten gezielt zu stärken und weiter auszubauen. Ein besonderer Fokus sollte dabei auf der Attraktivität des Standorts für IP (Patente, Markenrechte etc.) sowie für wertschöpfungsintensive und damit steuerlich lukrative Entscheidungsfunktionen liegen. Das Ziel muss sein, zukunftsträchtige Geschäftsprojekte wieder vermehrt in der Schweiz anzusiedeln.

Die Schweiz ist gefordert, ihre Wettbewerbsfähigkeit und die langfristige Sicherung attraktiver Steuereinnahmen gezielt zu stärken, indem sie mutig und zügig neue Ansätze verfolgt. Dabei kommt der konsequenten Nutzung OECD-konformer Instrumente wie den Substance-based Tax Incentives zentrale Bedeutung zu. Ebenso sollten die im Rahmen der OECD-Mindeststeuer ausdrücklich vorgesehenen Qualified Refundable Tax Credits (QRTC), die von anderen Standorten, wie Singapur, bereits erfolgreich eingesetzt werden, geprüft werden.

Änderungsprotokoll betreffend das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch (AIA-Abkommen)



Executive Summary

Der automatische Informationsaustausch (AIA) zwischen der Schweiz und der EU wird mit einem Änderungsprotokoll an den revidierten OECD-Standard angepasst, wobei die bestehenden Bestimmungen, insbesondere Artikel 9 zur Quellensteuerbefreiung zwischen verbundenen Gesellschaften, unverändert bestehen bleiben. Artikel 9 ist für viele international tätige Schweizer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen ein zentraler Standortfaktor für den Hauptsitz-, Forschungs-, Entwicklungs-, IP- und Finanzierungsstandort Schweiz. Der Bundesrat hat am 24. Juni 2026 die Botschaft zum Abkommen publiziert. SwissHoldings hat sich zuvor mit einer Stellungnahme beteiligt und unterstützt die Ratifikation des Änderungsprotokolls zum AIA-Abkommen mit der EU.



Inhalt

Der automatische Informationsaustausch (AIA) zwischen der Schweiz und der EU regelt seit 2017 den gegenseitigen Austausch von Finanzkontodaten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Mit einem Änderungsprotokoll wird das bestehende Abkommen nun an den revidierten OECD-Standard angepasst, den die Schweiz ab 2026 umsetzt. Neu aufgenommen werden zudem Bestimmungen zur gegenseitigen Amtshilfe bei der Einziehung von Mehrwertsteuerforderungen, wobei Mindestbeträge und pauschale Kostenerstattungen die administrative Belastung begrenzen sollen. Die bisherigen Regelungen des Abkommens, insbesondere zur Quellensteuerbefreiung (Art. 9) zwischen verbundenen Gesellschaften, bleiben unverändert bestehen.



Stand

Die Vernehmlassungsfrist zum AIA-Abkommen lief bis zum 6. Februar 2026. SwissHoldings hat sich mit einer Stellungnahme beteiligt (vgl. [Stellungnahme SwissHoldings](#)).

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2026 die Botschaft zum Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten verabschiedet.



Ausblick

Das Änderungsprotokoll wird frühestens in der Herbstsession dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.



Position

SwissHoldings unterstützt die Ratifikation des Änderungsprotokolls zum AIA-Abkommen mit der EU. SwissHoldings misst dem AIA-Abkommen mit der EU aufgrund der Vorteile von Artikel 9 für viele international tätige Schweizer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen eine sehr grosse Bedeutung bei. Artikel 9 des AIA-Abkommens ist ein zentraler Standortfaktor für den Hauptsitz- und Prinzipalstandort Schweiz sowie für den Forschungs-, Entwicklungs-, IP- und Finanzierungsstandort und damit für viele der wichtigsten Steuerzahler von

Bund und Kantonen. Ein Wegfall dieser Bestimmung infolge einer Nicht-Ratifizierung des Änderungsprotokolls würde die Standortattraktivität der Schweiz nachhaltig beeinträchtigen und zu höheren ausländischen Quellensteuern sowie deutlich tieferen Steuereinnahmen in der Schweiz führen. Besonders relevant ist Artikel 9 dort, wo qualitative Lücken in den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen mit einzelnen EU-Mitgliedstaaten bestehen, insbesondere im Verhältnis zu Italien.

Doppelbesteuerungsabkommen



Executive Summary

Doppelbesteuerungsabkommen sind ein zentraler Pfeiler der internationalen Standortpolitik der Schweiz. Sie vermeiden Doppelbesteuerung, schaffen Rechtssicherheit und erleichtern grenzüberschreitende Investitionen. Aktuell ist das Abkommen mit Simbabwe in der parlamentarischen Beratung. SwissHoldings unterstützt den strategischen Ausbau und die Modernisierung des DBA-Netzes ausdrücklich.



Inhalt

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sind bilaterale Verträge zwischen Staaten, welche die Besteuerungsrechte zwischen den Vertragsparteien regeln und so verhindern, dass Unternehmen oder Personen auf demselben Einkommen in zwei Staaten besteuert werden. Sie schaffen klare Regeln für grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeiten und reduzieren steuerliche Unsicherheiten. Für die Schweiz sind DBA ein zentraler Bestandteil ihrer internationalen Standortpolitik, da sie Investitionen erleichtern und den Zugang zu Auslandsmärkten verbessern. Unternehmen profitieren insbesondere von Rechtssicherheit, planbaren Steuerbelastungen und Mechanismen zur Streitvermeidung. Insgesamt tragen DBA wesentlich dazu bei, die Schweiz als attraktiven Hauptsitz-, Investitions- und Forschungsstandort zu positionieren.



Stand

Die Schweiz verfügt über ein dichtes, weltweites Netz von Doppelbesteuerungsabkommen, welches kontinuierlich erweitert und modernisiert wird. Aktuell befindet sich folgendes Abkommen im parlamentarischen Prozess:

- **Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Simbabwe (25.083).** Der Ständerat hat den Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Simbabwe mit 39 Ja- bei 3 Nein-Stimmen in der Sommersession angenommen.

Diese Abkommen orientieren sich in der Regel am OECD-Musterabkommen und beinhalten zunehmend auch die Standards des [BEPS-Projekts](#). Neben neuen Abkommen liegt ein Fokus auch auf der Revision bestehender DBA, um internationale Entwicklungen und Anforde-

rungen zu berücksichtigen. Insgesamt verfolgt die Schweiz damit eine aktive und fortlaufende DBA-Politik.



Ausblick

Die WAK-N wird das DBA mit Simbabwe (25.083) in der Sitzung vom 17./18. August beraten und voraussichtlich wird es in der Herbstsession vom Nationalrat behandelt.



Position

SwissHoldings erachtet ein breites, modernes und verlässliches DBA-Netz als einen zentralen Standortvorteil für die Schweiz. Aus Sicht der international tätigen Mitgliedunternehmen geht der Nutzen von DBA weit über die Reduktion von Quellensteuern hinaus und liegt insbesondere in stabilen und vorhersehbaren Rahmenbedingungen für Investitionen und operative Tätigkeiten.

Ein leistungsfähiges DBA-Netz bietet insbesondere folgende Vorteile:

- Rechtssicherheit und verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen für Unternehmen bei grenzüberschreitenden Aktivitäten.
- Vermeidung von Doppelbesteuerung und klare Zuteilung von Besteuerungsrechten zwischen den Staaten.
- Zugang zu Verständigungsverfahren (MAP) und Advance Pricing Agreements (APA) zur Vermeidung und Lösung von Steuerkonflikten.
- Schutz vor diskriminierender oder willkürlicher Besteuerung.
- Verbesserte Planbarkeit und Kalkulierbarkeit von Investitionen, insbesondere in Wachstumsmärkten.

Diese Elemente tragen wesentlich dazu bei, Steuerstreitigkeiten zu reduzieren und nachhaltige internationale Investitionen zu fördern.

SwissHoldings unterstützt deshalb ausdrücklich den strategischen Ausbau des DBA-Netzes sowie die kontinuierliche Modernisierung bestehender Abkommen im Einklang mit internationalen Standards. Gerade in Wachstumsmärkten und Ländern mit weniger stabilen steuerlichen Rahmenbedingungen schaffen DBA einen konkreten Mehrwert, indem sie Markteintritte erleichtern und Investitionsrisiken reduzieren.

Zudem entspricht es der heutigen Verhandlungsrealität, dass neue Abkommen nicht in allen Punkten den idealen Schweizer Vorstellungen entsprechen. Ein ausgewogenes und praktikables Abkommen ist jedoch dem Fehlen jeglichen DBA-Schutzes klar vorzuziehen. Entscheidend ist eine Gesamtbeurteilung, bei der die Vorteile für den Standort Schweiz und seine Unternehmen überwiegen.